

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

## Reichskanzler-Amt.

Sie beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerationspreis für den Jahrgang Zwei Thaler.

III. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 22. Januar 1875.

N<sup>o</sup> 4.

<b>Inhalt:</b> 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Mittheilungen über den Stand der Rinderpest; Erkrankungen und Todesfälle an den Pöden 1873; Phylloxera vastatrix; Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 87.
2. Münz-Wesen: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen . . . . . 91.
3. Finanz-Wesen: Nachweisung der am 31. Dezember 1874 im Umlaufe, bezw. im eigenen Besitze der deutschen Zeitbanken vorhandenen gewesenen Banknoten . . . . . 91.
4. Maß- und Gewicht-Wesen: Eichgebühren, Lage vom 24. December 1874 . . . . . 94.

5. Marine und Schifffahrt: Kommissar- u. Prüfungen . . . 103.
6. Zoll- und Steuer-Wesen: Kompetenzen von Steuerstellen; Wechselstempelsteuer im Jahre 1874 . . . . . 103.
7. Telegraphen-Wesen: Nachweisung der im IV. Quartal 1874 vorgekommenen Veränderungen im Besitze der Kaiserlich deutschen Reichs-Telegraphen Stationen . . . . . 106.
8. Eisenbahn-Wesen: Mittheilungen, betr. den Eisenbahn-Ausfuß; Zulassung von Sachverständigen zur Festsetzung von Entschädigungen u. . . . . 108.
9. Konsulat-Wesen: Ernennungen u. . . . . 110.

## I. Allgemeine Verwaltungssachen.

### Mittheilungen über den Stand der Rinderpest. I.

#### 1. Deutschland.

Laut Mittheilung der königlich preussischen Bezirks-Regierung zu Gumbinnen ist der Ausbruch der Rinderpest auf dem Gute Samadden, Kreis Lyck, amtlich konstatiert. Das infizierte Gutgehöft liegt 1 Kilometer von der russischen Grenze und 2 Kilometer von der nächsten inländischen Ortschaft entfernt. Ueber die Art der Einschleppung der Seuche hat etwas Bestimmtes noch nicht festgestellt werden können.

Die in dem Gesetze vom 7. April 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 105) und der Instruktion vom 9. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 147) angeordneten Sicherheitsmaßregeln sind sofort nach Konstatierung der Seuche zur Ausführung gelangt. Im Besonderen ist das erkrankte und das der Erkrankung verdächtige Vieh getödtet und verscharrt und die Ortssperre verhängt worden.

Daneben hat zur Verhütung weiterer Einschleppungen eine Ausdehnung der für die russische Grenze bereits bestehenden Einfuhrverbote auf die Ein- und Durchfuhr von Dünger, Rauchfutter, Stroh und andern Streumaterialien stattgefunden.

#### 2. Oesterreich-Ungarn.

Mitte Januar d. J. herrichte die Rinderpest in Galizien (Bezirk Borszczow), Dalmatien (Bezirke Sebenico und Venofoc), den Küstenlanden und Krain (Bezirk Adelsberg).

In den Ländern der ungarischen Krone: in Ungarn in zwei Gemeinden des Szala'er Komitates, in Kroatien, Slavonien und der Militärgrenze.